

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Richtlinie zu den Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 24. August 2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

RICHTLINIE ZU DEN DAUERBESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 24.08.2018

1.

Ziele

Die HHU möchte mit dieser Richtlinie den Rahmen für langfristige Beschäftigungsperspektiven an der Universität definieren. Wichtig ist ihr dabei insbesondere, durch ein ausgewogenes Verhältnis von Qualifikations- und Dauerbeschäftigungen im wissenschaftlichen Dienst die Innovationsfähigkeit der HHU zu erhalten sowie ihre kontinuierliche Aufgabenerfüllung in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Transfer und Selbstverwaltung sicherzustellen.

2.

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Institutionen der HHU mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät. Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben mit einem eigenen Haushalt sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum und unterliegt dadurch besonderen Bedingungen.

3.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei der Schaffung von Dauerbeschäftigungen sind neben strukturellen, insbesondere finanzielle Aspekte von Bedeutung: So ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Zunahme von gesetzlichen bzw. vom Land übertragenen Hochschulaufgaben in den letzten Jahren nicht zu einer Erhöhung der Grundfinanzierung, sondern allein zu einer Ausweitung der langfristig nicht verlässlich kalkulierbaren Projekt- und Programmfinanzierung geführt hat. Das bedeutet andererseits, dass die HHU das finanzielle Risiko von Dauerbeschäftigungen allein tragen muss und als verantwortungsbewusste Arbeitgeberin damit Dauerbeschäftigungen nur im Rahmen einer gesicherten Finanzierung schaffen kann. Diese Sicherheit besteht für Personalkosten in erster Linie im Rahmen der Personalmittelbudgets, welche innerhalb der HHU über den sogenannten Basisstellenplan zur Verfügung gestellt werden. Gleichwohl heißt dies nicht zwangsläufig, dass nicht auch aus Programmmitteln – wie vor allem aus Hochschulpaktmitteln und Qualitätsverbesserungsmitteln – grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse begründet werden können, sofern die jeweilige Organisationseinheit (d.h. eine Fakultät mit den ihr zugeordneten Fächern – Fächerübersicht siehe Anlage 2 – oder eine Zentrale Einrichtung) bereit und in der Lage ist, für die Zeit nach Wegfall dieser Finanzierung aus Programmmitteln eine stabile und plausible Anschlussfinanzierung darzustellen.

Die Anzahl von Dauerbeschäftigungen richtet sich – unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten – sachlich nach dem Umfang der Daueraufgaben, die kontinuierlich in einer Einrichtung der HHU erbracht werden müssen (für Aufgabenbeispiele siehe Anlage 1). Dabei ist die Gesamtsituation in der jeweiligen Fakultät (z.B. die Wettbewerbsfähigkeit bei der Wiederbesetzung von Professuren) oder in der jeweiligen Zentralen Einrichtung angemessen zu berücksichtigen.

Grundsatz 1: Dauerbeschäftigungen sind in erster Linie innerhalb des vorhandenen Basisstellenplans bzw. des Personalmittelbudgets je Organisationseinheit möglich. Gleichwohl können auch Programmmittel für diesen Zweck herangezogen werden, sofern die jeweilige Organisationseinheit in der Lage ist, für den Fall des Wegfalls der Programmmittel eine stabile und plausible Anschlussfinanzierung darzustellen.

4.

Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals in den Fakultäten

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in den Fakultäten haben Aufgaben in der Lehre und der Forschung sowie im Wissenschaftsmanagement zu erfüllen.

Ein Teil der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen wird an der HHU zur beruflichen Qualifizierung beschäftigt. Kontinuierliche Nachwuchsförderung in Arbeitsverhältnissen kann aber nur betrieben werden, wenn ein angemessener Teil der Beschäftigungsverhältnisse befristet ist, um diese für die fortlaufende Qualifikation neuer Mitarbeiter/innen zu nutzen. Bei der Anzahl der Dauerbeschäftigungen ist also zu beachten, dass möglichst vielen wissenschaftlichen Nachwuchskräften die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich in einem Arbeitsverhältnis wissenschaftlich weiter qualifizieren zu können. Für den Erhalt der Innovationsfähigkeit ist zudem insbesondere in der Forschung eine gewisse Fluktuation unabdingbar, die u.a. über befristete Beschäftigungen sichergestellt werden kann.

Andererseits ist es erforderlich, für Daueraufgaben in der Lehre, in der Forschung und im Wissenschaftsmanagement Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen, um die Kontinuität in der Aufgabenerfüllung des jeweiligen Bereiches sicherzustellen.

Entsprechend ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Qualifikations- und Dauerbeschäftigungen zu achten.

Grundsatz 2: Die Fakultäten haben die Möglichkeit – gemessen in wissenschaftlichen Dauerbeschäftigungen je Basisstellen des wissenschaftlichen Personals – im Rahmen des Personalplanungskonzeptes der Fakultät (siehe Ziffer 7) ihre Dauerbeschäftigungsquote auf bis zu 35% zu erhöhen. Dabei soll eine Quote von 50% pro Fach nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Rektorats zulässig. Zentrale Einrichtungen einer Fakultät (z.B. Dekanate, Graduiertenakademien) bleiben bei der Ermittlung der Quote unberücksichtigt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die wissenschaftlichen Stellen des Basisstellenplans sowie die darauf beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit ihrem dienstrechtlichen Lehrdeputat gemäß Kapazitätsverordnung NRW bei der Ermittlung von Studienplatzkapazitäten zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Lehrdeputats ist in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses wiederum in der Lehrverpflichtungsverordnung NRW rechtlich normiert. Des Weiteren spielt die Aufrechterhaltung von Studienplatzkapazitäten eine Rolle in (finanziellen) Vereinbarungen mit dem Land (z.B. Hochschulverträgen). Die HHU muss die diesbezügliche Vertragserfüllung sicherstellen.

Grundsatz 3: Bei der Schaffung von Dauerbeschäftigungsverhältnissen sind prinzipiell die möglichen Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen. In der Regel ist das unbefristete Beschäftigungsverhältnis mit einem höheren Lehrdeputat verbunden.

5.

Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals in den Zentralen Einrichtungen

Das wissenschaftliche Personal in den Zentralen Einrichtungen der HHU erbringt lehr- und forschungsbezogene Dienstleistungen häufig ohne Lehrverpflichtung bzw. wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeit. Beschäftigungen im Rahmen des Budgets aus dem Basisstellenplan erfolgen in der Regel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bzw. in einschlägigen Fällen in einem mit Sachgrund befristeten Beschäftigungsverhältnis.

6.

Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten des Personals in Technik und Verwaltung in allen Universitäts-einrichtungen

Den Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung obliegen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen. Beschäftigungen im Rahmen des Budgets aus dem Basisstellenplan erfolgen **in der** Regel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bzw. in einschlägigen Fällen in einem mit Sachgrund befristeten Beschäftigungsverhältnis.

7.

Verfahren

Jede Fakultät entwickelt auf der Basis dieser Richtlinie ein Personalplanungskonzept und stimmt dieses mit dem Rektorat ab. Die Dezernate Personal (für dienstrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragestellungen), Finanzen (hinsichtlich Stellenplan und finanziellen Bewertungen) sowie Hochschulentwicklung (bezüglich kapazitativen und hochschulplanerischen Auswirkungen) unterstützen die Fakultäten bei der Konzeptentwicklung. Die Personalräte erhalten die Personalplanungskonzepte über die Dienststellenleitung zur Mitwirkung.

8.

Evaluation

Diese Richtlinie ist drei Jahre nach Inkrafttreten unter Beteiligung der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, der Fakultäten und des Senats zu evaluieren.

9.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zu den Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten an der HHU tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.08.2018.

Düsseldorf, den 24.08.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anlage 1

Beispiele für übergeordnete Aufgaben von strategischer Bedeutung, die eine Dauerbeschäftigung begründen könnten, sofern dadurch nicht die Wettbewerbsfähigkeit der Organisationseinheit eingeschränkt wird:

- Koordination und Betreuung von Grundlagenveranstaltungen;
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse (inklusive Methoden- und Sprachunterricht);
- Betreuung von Großgeräten einschließlich der Unterweisung von Studierenden in der Bedienung und Nutzung der Geräte, sofern sie von besonderer Bedeutung für die Lehre oder/und die Forschung sind;
- Überwachung, wissenschaftliche Koordination und Betreuung von umfangreichen Versuchsanlagen und Labors, sofern sie von besonderer Bedeutung für die Lehre oder/und die Forschung sind;
- spezifische und eigenständige Aufgaben in Lehre und Forschung, die nicht durch Professuren abgedeckt sind;
- wissenschaftliche Dienstleistungen für zentrale Universitäts- oder Fakultätsaufgaben in Lehre und Forschung (Rechner- und Netzadministration, Strahlenschutz, Methoden- oder Didaktikkompetenzen u. ä.);
- Fachstudienberatung, Prüfungsleistungs- und Lehrveranstaltungsmanagement, Gestaltung und fachliche Koordinierung des Studierendenaustausches, Koordination von Studienreformaufgaben und Qualitätssicherung der Lehre;
- Beratung von Promovierenden und Postdoktorand/innen, fachliche Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Anlage 2

Übersicht Fächer (= Lehreinheiten) sowie zugeordnete Organisationseinheiten der HHU:

Fakultät	Fach (= Lehreinheit)	Organisationseinheit
Juristische Fakultät	Rechtswissenschaft	Juristische Fakultät
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	Biologie	Wissenschaftliche Einrichtung Biologie (Department Biologie)
	Chemie	Wissenschaftliche Einrichtung Chemie
	Informatik	Wissenschaftliche Einrichtung Informatik (Institut für Informatik)
	Mathematik	Wissenschaftliche Einrichtung Mathematik (Mathematisches Institut)
	Pharmazie	Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie
	Physik	Wissenschaftliche Einrichtung Physik
	Psychologie	Wissenschaftliche Einrichtung Psychologie (Institut für Experimentelle Psychologie)
Philosophische Fakultät	Anglistik	Institut für Anglistik und Amerikanistik
	Germanistik	Institut für Germanistik
	Geschichte	Institut für Geschichtswissenschaften
	Japanologie	Institut für Modernes Japan
	Judaistik	Institut für Jüdische Studien
	Klassische Philologie	Institut für Klassische Philologie
	Kunstgeschichte	Institut für Kunstgeschichte
	Linguistik	Institut für Sprache und Information
	Medien(kultur)wissenschaft	Institut für Medien- und Kulturwissenschaft
	Philosophie	Institut für Philosophie
	Romanistik	Institut für Romanistik
Sozialwissenschaften	Institut für Sozialwissenschaften	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät